

Prüfungsfolge bei Erpressung (§ 253 StGB)

Tatbestand:

- (Nötigungsmittel): Gewalt¹ oder Drohung² mit einem empfindlichen Übel
- hierdurch³:
- (Nötigungserfolg): Nötigung⁴ zu einer Handlung, Duldung oder einem Unterlassen (mit der Qualität einer *Vermögensverfügung*^{5 6}; str.⁷)
- Vermögensnachteil⁸ beim Genötigten oder Dritten⁹
- Vorsatz
- Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern¹⁰

¹ Prüfung entsprechend zu § 240 I StGB.

² Prüfung entsprechend zu § 240 I StGB (wie dort: Bedrohung eines Dritten kann genügen).

³ Kausalität entfällt, sofern Opfer die Vermögensschädigung unabhängig vom Zwangsmittleinsatz bewirkt.

⁴ Entfällt bei wirksamer (also insb. nicht zwangsbedingter!) Einwilligung des Opfers; bei Unkenntnis des Täters: §§ 253, 22, 23 StGB.

⁵ Sofern man überhaupt eine Vermögensverfügung (als willensgetragene Mitwirkung) verlangt: „Relative Freiwilligkeit“ iS. subjektiv unerlässlichen Mitwirkungsakts; str., ob insoweit - anders als bei § 263 StGB - auf das "Unmittelbarkeitskriterium" zu verzichten ist.

⁶ Abgrenzung von Raub (§ 249 StGB) und räuberischer Erpressung (§§ 253, 255 StGB):

(1) Teil der Literatur: Entweder tatbestandliches Exklusivitätsverhältnis: Bei Vorliegen einer Vermögensverfügung i.S.v. § 253 StGB entfällt infolge Einverständnisses in den Gewahrsamsverlust eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB; umgekehrt würde dem Fehlen einer Vermögensverfügung i.S.v. § 253 StGB ein Gewahrsamsbruch und damit eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB (dessen weitere TB-Merkmale dann zu prüfen sind!) korrespondieren.

(2) RSpr.: Lösung erst auf Konkurrenzebene je nach äußerem Erscheinungsbild: Raub geht der räuberischen Erpressung als Spezialfall dann vor, wenn der Täter die Sache selbst wegnimmt; bei Herausgabe seitens des Opfers hingegen: §§ 253, 255 StGB. Achtung: Liegen die Voraussetzungen eines Raubes nicht vor, so wendet die RSpr. - da ja dann kein Konkurrenzverhältnis besteht - §§ 253, 255 StGB auch bei einer „Wegnahme“ an

⁷ Sofern eine Vermögensverfügung vorliegt, braucht der Streitstand nicht dargestellt zu werden; Relevanz des Meinungsunterschiedes insb. bei Einsatz von vis absoluta + Fehlen der für § 249 StGB erforderlichen Zueignungsabsicht bzw. fehlender Fremdheit der Sache (zB gewaltsame Pfandkehr) bzw. "Forderungserpressung"; (vgl. die Beispiel bei *Geppert/Kubitza*, Jura 1985, 277 f.).

⁸ Prüfung entsprechend zu § 263 StGB; Vermögensschaden auch {+} bei Zahlung eines "Lösegeldes" an den Dieb einer Sache; merke: Entfällt ein Vermögensschaden, so kommt immer noch eine - sonst bei den Konkurrenzen zurücktretende - Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

⁹ Sog. *Dreieckerpressung* (zumindest faktisches "Näheverhältnis" i.S.e. potentiellen Schutzbereitschaft); lediglich Genötigter und Verfügender müssen identisch sein.

-Rechtswidrigkeit¹¹ der erstrebten Bereicherung und diesbezüglicher Vorsatz¹²

Rechtswidrigkeit (§ 253 II StGB)¹³

Schuld

Prüfungsfolge bei räuberischer¹⁴ Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

Tatbestand:

-Vorliegen des *Grundtatbestandes* (§ 253 I StGB) in objektiver und subjektiver Hinsicht

-Einsatz qualifizierender Zwangsmittel:

-Gewalt gegen eine *Person* oder

-Drohung mit *gegenwärtiger¹⁵ Gefahr für Leib oder Leben*

- entsprechender Vorsatz

[- „gleich einem Räuber“¹⁶]

Rechtswidrigkeit (§ 253 II StGB)¹⁷

Schuld

¹⁰ Prüfung der Bereicherungsabsicht entsprechend zu § 263 StGB (also zumindest als notwendiges Zwischenziel erstrebt / Stoffgleichheit)

¹¹ Entsprechend zu § 263 StGB (Widerspruch der erstrebten Bereicherung zur Zivilrechtsordnung); sofern zu verneinen: § 240 StGB nicht vergessen!

¹² Ggf. Irrtum über dieses normative TB-Merkmal zu untersuchen; sofern Vorsatz verneint: § 240 StGB nicht vergessen!

¹³ Rechtswidrigkeitsklausel des § 253 II StGB als allg. Verbrechensmerkmal; Prüfung entsprechend zu § 240 II StGB:

(1) Entfällt bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes;

(2) Sonst: Positive Feststellung der Verwerflichkeit der Gewaltanwendung (idR. {+}) oder der Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck (insb.: Fehlende innere Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungserfolg).

¹⁴ **Achtung:** Ggf. zusätzliche Qualifizierung ("gleich einem Räuber") über §§ 250, 251 StGB! Prüfung (objektiv/subjektiv) der einschlägigen qualifizierenden Tatbestandsmerkmale dann am Ende des Tatbestandes.

¹⁵ Gegenwärtig ist eine Gefahr, sofern sie alsbald in einen Schaden umschlagen kann (auch eine Dauergefahr, sofern zu ihrer Abwehr sofort gehandelt werden muss).

¹⁶ Hier ggf. Prüfung der Merkmale von §§ 250, 251 StGB.

¹⁷ IdR angesichts der Zwangsmittel unproblematisch gegeben.